

E 22/1647

*Der Bundespräsident und Vorsteher des Politischen Departements, E. Welti,  
an den Vizepräsidenten des Bundesrates, K. Schenk*

S

Enge bei Zürich, 26. Oktober 1884

Ich war die letzten zwei Tage etwas unwohl, sonst hätten Sie die Antwort auf Ihr letztes Schreiben<sup>1</sup> früher erhalten.

---

1. Nicht ermittelt. Vgl. auch das Schreiben von Ruchonnet vom 22. 10. 1884 an den Tessiner Staatsrat, welcher ein Gespräch mit ihm verweigert hatte (E 22/1647).



Bei dem Besuche, welchen mir die Deputation<sup>2</sup> des tessinischen Staatsrathes hier gemacht hat, bemerkte ich derselben, dass ich ihre Eröffnungen nur persönlich entgegennehmen könne und sie bitten müsse nach Bern zurückzukehren und sich dort an den Stellvertreter des Bundespräsidenten zu wenden. Die Herren bemerkten mir aber, dass ihnen dieses aus verschiedenen Gründen unmöglich sei und dass sie, wie es nun geschehen ist, ihre Eingabe schriftlich machen würden.<sup>3</sup> Meine Anschauung über die Sache selbst, wie ich sie der Deputation in der Hauptsache mitgetheilt habe, ist folgende:

In der Conferenz<sup>4</sup>, welche in den letzten Tagen des Juli vorigen Jahres in Bern abgehalten wurde, und an welcher Herr Pedrazzini als Abgeordneter der Regierung Theil nahm, wurde von unserer Seite die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse des Kantons Tessin genau in der Weise und beinahe mit denselben Worten vorgeschlagen in denen der Artikel III<sup>5</sup> der Convention vom 1<sup>ten</sup> September 1884 gefasst ist. Herr Pedrazzini machte zwar, wie das Protokoll jener Conferenz ausweist, verschiedene Einwendungen, war aber damit einverstanden, dass auf diesem Boden verhandelt und die Propositionen der bundesrätlichen Abordnung zunächst dem Staatsrath von Tessin mitgetheilt werden. Diese Mittheilung erfolgte durch den Bundesrath, welcher die Anträge seiner Abgeordneten ohne Änderung angenommen hatte, und der Staatsrath war somit officiell davon in Kenntniss gesetzt, dass der Bundesrath seine Intervention nur unter der Bedingung eintreten lasse, dass Artikel III so gefasst werde, wie er nun gefasst ist.<sup>6</sup>

Auf die betreffende Zuschrift gab der Staatsrath von Tessin dem Bundesrathe keine Antwort, dagegen theilte er die vom Bundesrathe aufgestellten Vertragsbedingungen (wenn ich nicht irre in wörtlicher Abschrift) der päpstlichen Curie mit, die sich bereit erklärte auf dieser Basis zu unterhandeln und deren Bevollmächtigter, Monsignore Ferrata, den Artikel III auch ohne Anstand annahm.

Bei dieser Sachlage dürfte man sich über die jetzige Haltung der tessinischen Regierung billig verwundern, wenn nicht zu bedenken wäre, dass sich in dieser Sache eine Opposition gegen die Regierung gebildet hat, deren Leiter Herr Respini zu sein scheint und deren Zwecke die Regierung dem Bundesrathe gegenüber unterstützt.

Die Behauptungen und Gründe welche dieselbe geltend machen sind nach meiner Ansicht nicht stichhaltig.

Es ist richtig, dass die; von der Regierung dem Bundesrathe zum Zwecke der Verhandlungen ertheilte Vollmacht und Instruction<sup>7</sup> mit den vom Bundesrathe gestellten Bedingungen nicht genau übereinstimmen, indem die Instruction (soviel mir

2. Die Delegation bestand aus dem Staatsratspräsidenten Pedrazzini und den Grossräten Magatti und Respini.

3. Vgl. die Schreiben des Tessiner Staatsrates an den Bundesrat vom 9., 21. und 31. 10. 1884 (E 22/1647).

4. Vgl. Nr. 243, Annex.

5. Art. III lautet: Pour le cas où le titulaire viendrait à mourir avant l'organisation définitive de la situation religieuse des paroisses du canton du Tessin, le Conseil fédéral, le canton du Tessin et le Saint-Siège s'entendront sur la prolongation de l'administration provisoire instituée par cette convention (AS 1883—1884, 7, S. 800 f.).

6. Vgl. die Schreiben des Bundesrates an den Tessiner Staatsrat vom 31. 7. 1883 (E 22/1665) und vom 18. 6. 1884 (E 22/1647).

7. Vgl. das Schreiben des Tessiner Staatsrates an den Bundesrat vom 27. 7. 1883 (E 22/1665).

erinnerlich) verlangt, dass die provisorische Administration nicht bloss bis zum Tode des Monsignore Lachat, sondern bis zur definitiven Regelung der kirchlichen Angelegenheiten bestehen soll. Dagegen ist in erster Linie zu bemerken, dass der Bundesrath in dieser Angelegenheit nicht bloss als Mandatar des Kantons Tessin, sondern auch in eigenem Namen handelte, und daher vollkommen berechtigt war entgegen den Instructionen der Regierung von Tessin an seinen eigenen und vom Staatsrath unwidersprochenen, und vom Papste angenommenen Bedingungen festzuhalten.

Die Einwendung, dass durch den Artikel III nach dem Tode von Mgr. Lachat die kirchlichen Angelegenheiten des Kantons Tessin gewissermassen der Willkür des Bundesrathes anheimgegeben seien, hat keinen Boden. Der Bundesrath übernimmt die Pflicht mit dem Kanton und dem heiligen Stuhle diese Angelegenheit seiner Zeit zu ordnen, und es liegt in der Convention keinerlei Gefahr, dass er dabei eine Stellung einnehmen oder sich Rechte anmassen werde, die ihm konstitutionell nicht zukommen. Es wird von der Natur der künftigen Verhandlungsgegenstände abhängen, ob dannzumal der Bundesrath in eigenem Namen oder in demjenigen des Kantons Tessin oder, wie jetzt, für beide Theile zu handeln berechtigt und verpflichtet sein wird. Dieser Punkt scheint mir gegenüber der tessinischen Reclamation der wesentliche zu sein, insofern als eine argwöhnische Interpretation der Convention vom 1<sup>ten</sup> September die Absicht unterschieben könnte, es habe sich der Bundesrath neben den konstitutionellen Rechten in der tessinischen Diöcesanfrage noch weitergehende Befugnisse vertragsmässig schaffen wollen. Es würde dadurch allerdings die Stellung des Kantons Tessin gegenüber derjenigen der andern Kantone beeinträchtigt und gemindert werden. Diese Absicht besteht aber bei dem Bundesrath nicht und findet auch in der Convention vom 1<sup>ten</sup> September keinen Ausdruck. Bringen es die Verhältnisse bei den künftigen Verhandlungen mit sich, so wird der Bundesrath den Kanton Tessin genau so behandeln, wie dieses gegenüber den Ständen der Diöcese Basel geschehen ist<sup>8</sup>; erscheint aber die Eidgenossenschaft selbst betheilt so wird sie auch eine andere Stellung einnehmen. Da weder das eine noch das andere heute vorausgesehen werden kann, so ist auch in dem angefochtenen Artikel III nichts darüber entschieden. Das sind die Ideen, zu denen mich die Eingabe des Staatsrathes veranlasst hat und die ich auch der Delegation in ähnlicher Weise auseinandersetze. Ich glaube, dass dieselben mit den Akten und auch mit Ihren Intentionen übereinstimmen.<sup>9</sup>

In der Hoffnung Sie bald persönlich wieder begrüßen zu können grüsse ich Sie mit dem Ausdruck meiner Verehrung.

---

8. *Vgl. Nr. 251.*

9. *Im Sinne dieses Schreibens antwortete Schenk am 31. 10. 1884 dem Tessiner Staatsrat (E 22/1647).*